OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-602414/6/Bi

Datum:
Linz, 8. Mai 2018

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bissenberger über die Beschwerde des Herrn M F, vom 4. März 2018 gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 7. Februar 2018, VerkR96-6140-2017, wegen Übertretungen der StVO 1960 nach öffentlicher mündlicher Verhandlung am 8. Mai 2018

zu Recht:

I. Im Punkt 1) wird der Beschwerde insofern teilweise Folge gegeben, als das Straferkenntnis im Schuldspruch bestätigt wird, die Geldstrafe wird jedoch auf 100 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 46 Stunden herabgesetzt. Der Beitrag zu den Verfahrenskosten der belangten Behörde ermäßigt sich auf 10 Euro.
Im Punkt 2) wird der Beschwerde Folge gegeben, das Straferkenntnis behoben und das Verwaltungsstrafverfahren ohne Vorschreibung von Verfahrenskostenbeiträgen eingestellt.

II. Ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens entfällt.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem oben bezeichneten, laut Rückschein am 9. Februar 2018 zugestellten Straferkenntnis wurden über den Beschuldigten wegen Verwaltungsübertretungen gemäß 1) §§ 4 Abs 5 iVm 99 Abs 3 lit b StVO 1960 und 2) §§ 4 Abs 1 lit a iVm 99 Abs 2 lit a StVO 1960 Geldstrafen von 1) 200 Euro und 2) 250 Euro und für den Fall der Uneinbringlichkeit Ersatzfreiheitsstrafen von 1) 93 Stunden und 2) 116 Stunden verhängt sowie ihm gemäß § 64 Abs 1 VStG Verfahrenskostenbeiträge von gesamt 45 Euro auferlegt.
Zugrundegelegt wurde laut Schuldspruch, er sei am 6. Dezember 2017, 9.30 Uhr, in der Gemeinde Unterweitersdorf, H, Richtung Bergen als Lenker des Lkw x mit dem Anhänger x

1) mit einem Verkehrsunfall mit Sachschaden in ursächlichem Zusammenhang gestanden und habe nicht ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle verständigt, obwohl er und die Person(en), in deren Vermögen der Schaden eingetreten sei, einander ihre Namen und Anschriften nicht nachgewiesen hätten, und
2) mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden und habe sein Fahrzeug nicht sofort angehalten.

2. Dagegen hat der Beschwerdeführer (in Folge: Bf) fristgerecht Beschwerde gemäß § 7 VwGVG iVm Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG eingebracht, die von der belangten Behörde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vorgelegt wurde, das darüber gemäß Art 131 B-VG zu entscheiden hat. Am 8. Mai 2018 wurde eine (nicht beantragte) öffentliche mündliche Verhandlung in Anwesenheit des Bf durchgeführt. Der Vertreter der belangten Behörde war entschuldigt. Auf die mündliche Verkündung des Erkenntnisses wurde verzichtet.

3. Der Bf macht im Wesentlichen geltend, er bestreite das ihm vorgeworfene absichtliche Vergehen und verweise auf seine Darstellung des Vorfalls. Die Strafen seien für ihn absolut überzogen. Es sei nicht sein Hobby, fremdes Eigentum zu zerstören. Er ersuche um Überprüfung und erhebliche Reduktion der Strafen, da für ihn 500 Euro nicht leistbar seien. Er erledige seinen Job immer nach bestem Wissen und Gewissen.

4. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, bei der der Bf gehört und die Ausführungen der belangten Behörde in der Begründung des Straferkenntnisses berücksichtigt wurden.

Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:
Unbestritten ist, dass der Bf mit dem angeführten Tieflader einen Bagger in Unterweitersdorf auf dem H zu einer Baustelle transportierte, wobei X als Beifahrer mitfuhr und der Polier der Fa P vor ihm fuhr. Beim Passieren des Hauses Nr.x in einer leichten Kurve beschädigte der Bf die auf der linken Seite des Tiefladers befindliche Böschungsbefestigung, was er auch bemerkte. Er blieb mit dem Tieflader stehen, ging zur Haustür und läutete, allerdings öffnete ihm niemand.
Auf seine Bemerkung zum Polier, ob diese Straßenstelle schon einmal ein Tieflader passiert habe, bestätigte dieser, da seien schon Tieflader gefahren; allerdings stellte sich nachher heraus, dass es doch nicht so große Fahrzeuge waren.

Der Bf gab in der Verhandlung an, er habe nicht daran gedacht, an der Haustür wenigstens einen Zettel mit seinem Namen und der Telefonnummer des Poliers zu hinterlassen und die Polizei vom Verkehrsunfall mit Sachschaden zu verständigen. Er habe den Polier ersucht, sich um den Schaden zu kümmern und den Geschädigten zu verständigen, habe sich aber fälschlicherweise darauf verlassen, dass der Polier geeignete Maßnahmen setzen würde, was dieser aber nicht getan habe.

Bereits in seinem Einspruch vom 16. Jänner 2018 hat der Bf ausgeführt, er habe wegen des zu engen Kurvenradius mit dem Tieflader die Mauer touchiert, aber beim zum Grundstück zugehörigen Haus sei niemand zugegen gewesen. Der Polier habe ihm zugesagt, er werde sich darum kümmern, sobald jemand nach Hause komme.
Aus der Sicht des Landesverwaltungsgerichtes OÖ sind die Angaben des Bf glaubhaft, auch wenn er in seinem Einspruch nicht ausdrücklich angeführt hat, dass er selbst überprüft hat, ob beim Haus jemand daheim ist, und zu diesem Zweck den Tieflader angehalten hat.
In der Verhandlung hat der Bf bestätigt, dass sein Beifahrer wegen der Platzverhältnisse dort nicht aussteigen habe können. Daher sei er allein ausgestiegen und habe dort geläutet.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:
Zu Punkt 1) des Straferkenntnisses:
Gemäß § 4 Abs 5 StVO haben, wenn bei einem Verkehrsunfall nur Sachschaden entstanden ist, die im Abs 1 genannten Personen – das sind alle Personen, deren Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall mit Sachschaden in ursächlichem Zusammenhang steht – die nächste Polizeidienststelle vom Verkehrsunfall ohne unnötigen Aufschub zu verständigen. Eine solche Verständigung darf jedoch unterbleiben, wenn diese Personen oder jene, in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihren Namen und ihre Anschrift nachgewiesen haben.

Unbestritten ist, dass der Bf nach dem Verkehrsunfall mit Sachschaden, den er auch bemerkt hat, zunächst versucht hat, mit dem Geschädigten in Kontakt zu treten, was aber nicht gelungen ist. Da ein Identitätsnachweis dem Geschädigten gegenüber nicht möglich war, hätte er die nächste Polizeidienststelle vom Verkehrsunfall mit Sachschaden ohne unnötigen Aufschub, dh unmittelbar danach, verständigen müssen und hätte sich nicht auf eine vage Zusage des Poliers, sich mit dem Geschädigten auseinanderzusetzen sobald dieser daheim sei, verlassen dürfen.

Zweck dieser Bestimmung ist es, den Geschädigten in die Lage zu versetzen, durch Nachfrage bei der Polizei die Daten des Unfallgegners für einen allfälligen Schadenersatz in Erfahrung zu bringen (vgl E 11.5.2004, 2004/02/0064), um ihm die Möglichkeit zu geben, ohne unnötigen Aufwand und Schwierigkeiten klarstellen zu können, mit wem man sich hinsichtlich der Schadensregulierung in der Folge auseinanderzusetzen haben wird (vgl VwGH 26.1.2002, 2001/02/0240; uva).

Der Bf hat den ihm zur Last gelegten Tatbestand damit zweifelsfrei erfüllt und, da ihm die Glaubhaftmachung mangelnden Verschuldens im Sinne des § 5 Abs 1 VStG nicht gelungen ist, sein Verhalten als Verwaltungsübertretung zu verantworten, wobei von Fahrlässigkeit auszugehen ist.

Zur Strafbemessung ist zu sagen, dass der Strafrahmen des § 99 Abs 3 StVO 1960 bis 726 Euro Geldstrafe, für den Fall der Uneinbringlichkeit bis zwei Wochen Ersatzfreiheitstrafe reicht.

Der Bf ist nicht verwaltungsstrafrechtlich unbescholten, weist aber keine einschlägigen Vormerkungen auf, sodass hier keine erschwerenden Umstände zu berücksichtigen waren. Mildernd ist sein Zugeständnis, sich auf den Polier verlassen und keine Unfallmeldung erstattet zu haben. Er bezieht ein Einkommen von 1500 Euro, hat kein Vermögen und ist sorgepflichtig für zwei Kinder.

Er hat in der Verhandlung den persönlichen Eindruck erweckt, dass er aus dem Vorfall für sich gelernt hat. Auch wenn die belangte Behörde die Ansicht vertritt, dass der Strafbetrag dem Bundestatbestandskatalog entspricht, ist aus der Sicht des Landesverwaltungsgerichtes OÖ eine Strafherabsetzung in der Gesamtschau gerechtfertigt.

Die nunmehr verhängte Strafe entspricht den Kriterien des § 19 VStG und ist vor allem den finanziellen Verhältnissen des Bf angemessen. Der mit 10% des Strafbetrages gesetzlich festgelegte Verfahrenskostenbeitrag der belangten Behörde reduziert sich entsprechend.

Zu Punkt 2) des Straferkenntnisses:
Gemäß § 4 Abs 1 lit a StVO 1960 haben alle Personen, deren Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht, wenn sie ein Fahrzeug lenken, sofort anzuhalten.

Die Verhandlung hat zweifelsfrei ergeben, dass der Bf seinen Tieflader angehalten und beim Haus H geläutet hat, um mit dem Geschädigten zum Zweck eines Identitätsnachweises in Kontakt zu treten, was aber misslungen ist, weil niemand geöffnet hat.
Er hat aber ohne Zweifel den von ihm gelenkten Tieflader angehalten, sodass das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 2 1. Alt VStG – weil der Bf die ihm zur Last gelegte Tat nicht begangen hat – einzustellen war. Naturgemäß fallen dabei Verfahrenskostenbeiträge nicht an.

Zu II.:

Gemäß § 52 Abs 8 VwGVG entfällt die Vorschreibung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren.

Zu III.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim

Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bissenberger